

## A. Allgemeine Bestimmungen.

### 1. Energy Schweiz.

- 1.1 Die Energy Schweiz AG (nachfolgend «**Energy Schweiz**») gehört zur Energy Schweiz Gruppe, bestehend aus der Energy Schweiz Holding AG, deren Tochtergesellschaften Energy Schweiz AG und Energy Media AG und den mit ihr verbundenen Radiostationen, derzeit Energy Zürich, Energy Bern und Energy Basel (nachfolgend «**Energy Sender**»).
- 1.2 Die Energy Schweiz AG betreibt, vermarktet, unterstützt und/oder veranstaltet medienübergreifend und über alle Medienkanäle (insbesondere Radio, Online, Mobile, Print und TV) eigene Aktivitäten, Auftritte, Projekte, Websites, Events und/oder solche von Dritten.
- 1.3 Energy Schweiz führt neben der Erbringung dieser Dienstleistungen insbesondere auch Events/Veranstaltungen durch (nachstehend «**Veranstaltung**»).
- 1.4 Zur Durchführung dieser Veranstaltungen engagiert Energy Schweiz entgeltlich oder unentgeltlich Dritte (z.B. Künstler, Hilfskräfte, Chauffeure, Promotionscrews, Fotografen etc.) (nachfolgend «**Performer**»).

### 2. Geltungsbereich.

- 2.1 Soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart worden ist, gelten zwischen Energy Schweiz und den Performern diese **Energy Engagementbedingungen** sowie ergänzend die **Energy AGB** und die **Energy Datenschutzbestimmungen** in der jeweils aktuellen Fassung.
- 2.2 Im Falle von Widersprüchen zwischen den Energy Engagementbedingungen und den Energy AGB gehen die Energy Engagementbedingungen vor.

## B. Engagement.

### 3. Engagementvertrag.

- 3.1 Die konkreten Leistungsverpflichtungen von Energy Schweiz und des Performers (insbesondere Zeitpunkt, Dauer, Art und Ausgestaltung des Engagements sowie dessen allfällige Vergütung) ergeben sich aus dem konkreten Engagementvertrag zwischen Energy Schweiz und dem Performer und/oder dessen Agentur/Management etc.
- 3.2 Energy Schweiz schliesst die Engagementverträge entweder mit dem Performer oder dessen Agentur/Management ab. Eine allfällige Agentur/ein allfälliges Management ist nachstehend von der Bezeichnung «Performer» mitumfasst.
- 3.3 Schliesst Energy Schweiz einen Engagementvertrag nicht mit dem Performer, sondern mit einer Agentur/einem Management ab, haftet die Agentur/das Management für die Erfüllung des Engagements des Performers wie der Performer selber.
- 3.4 Der Performer sichert zu, dass die Verpflichtungen unter dem Engagement und diesen Engagementbedingungen auch von allfälligen Mitgliedern/Crew einer Gruppe (Band, Hilfspersonen) des Performers vollumfänglich eingehalten werden.
- 3.5 Der Performer räumt Energy Schweiz gegenüber anderen beruflichen Aktivitäten grundsätzlich Priorität ein, wenn Daten mindestens zwei (2) Wochen im Voraus festgelegt werden. Davon ausgenommen sind vorher abgesprochene Sperrtermine bzw. vorher abgesprochene andere terminierte Aktivitäten des Performers.
- 3.6 Mit Abschluss des Engagementvertrages gehen Energy Schweiz und der Performer **kein Arbeitsverhältnis** ein. Der Performer ist für die Abführung sämtlicher Sozialversicherungsbeiträge selber verantwortlich.

### 4. Pflichten des Performers.

- 4.1 Der Performer verpflichtet sich, Energy Schweiz für die im Engagementvertrag definierte Einsatzzeit zur Verfügung zu stehen.
- 4.2 Der Performer hat Auflagen und Bedingungen gemäss Ablaufplan/Vorgabe von Energy Schweiz einzuhalten.
- 4.3 Sofern der Performer aus wichtigen Gründen den Einsatz nicht leisten kann, hat er dies Energy Schweiz umgehend mitzuteilen.
- 4.4 Erscheint der Performer ohne wichtigen Grund nicht zu seinem Einsatz bzw. sagt er ihn ohne wichtigen Grund ab, ist er für den entstandenen Schaden haftbar. Der Performer (bzw. insbesondere eine allfällige Agentur) hat Energy Schweiz im Falle einer Absage rechtzeitig einen gleichwertigen Ersatz vorzuschlagen. Energy Schweiz ist nicht verpflichtet, einen vorgeschlagenen Ersatz zu akzeptieren bzw. zum Einsatz zu bringen.
- 4.5 Der Performer hat seine Leistung professionell und sorgfältig zu erbringen.
- 4.6 Der Performer verpflichtet sich, Energy Schweiz während und auch nach Ablauf der eigentlichen Einsatzzeit für PR- und Werbemaassnahmen der Veranstaltung nach terminlicher Verfügbarkeit zur Verfügung zu stehen.
- 4.7 Der Performer verpflichtet sich, vor, während und nach der Veranstaltung keine eigenen kommerziellen Aktivitäten unter der Bezeichnung der betreffenden Veranstaltung vorzunehmen, ausser diese seien von Energy Schweiz vorgängig schriftlich bewilligt worden.

### 5. Gage, Spesen.

- 5.1 Eine allfällige Gage, Spesen und sog. Fringe Benefits (z.B. Freikarten) werden individuell vereinbart. Ohne ausdrückliche Vereinbarung besteht kein Anspruch auf Gage und/oder Spesenersatz.

### 6. Equipment.

- 6.1 Energy Schweiz stellt dem Performer das notwendige und branchenübliche Equipment (insbesondere Mikrofone, Verstärkeranlagen, Beleuchtung, Fahrzeuge, allfälliges Bekleidungsmaterial, Promotionsmaterial etc.) zur Verfügung. Sofern der Performer weiteres oder spezielles Equipment benötigen sollte, hat er dies Energy Schweiz rechtzeitig mitzuteilen. Die Parteien sprechen sich hierzu individuell ab. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung entrichtet Energy Schweiz dem Performer für eigenes Equipment des Performers keine Entschädigung.
- 6.2 Der Performer hat mit dem zur Verfügung gestellten Equipment (insbesondere auch allfällige Kleidungsstücke) sorgfältig umzugehen und haftet für mutwillige Beschädigungen.

### 7. Werbung.

- 7.1 Im Rahmen der Werbung für die Veranstaltung kann Energy Schweiz den Namen, die persönlichen Angaben, Bild- oder Tonaufnahmen etc. des Performers nutzen.
- 7.2 Der Performer nimmt zur Kenntnis, dass er keinerlei eigene Abmachungen bezüglich Werbung/Sponsoring/«Product Placement» etc. treffen kann. Allfällige dennoch vom Performer erlangte Entschädigungen jeglicher Art stehen Energy Schweiz zu. Werbung des Performers für Produkte/Unternehmen, die in Konkurrenz mit den Sponsoren von Energy Schweiz bzw. der konkreten Veranstaltung stehen, ist in jedem Fall ausgeschlossen.

## 8. Versicherungen.

- 8.1 Energy Schweiz verfügt über eine eigene Veranstalter-Haftpflichtversicherung.
- 8.2 Der Performer sichert zu, über eine ordentliche Berufshaftpflichtversicherung oder eine vergleichbare Haftpflichtversicherung zu verfügen.

## 9. Sicherheitsvorkehrungen vor und während der Veranstaltung.

- 9.1 Der Performer ist verpflichtet, die Sicherheitsvorschriften von Energy Schweiz, des Sicherheitspersonals vor Ort oder anderen Hilfspersonen von Energy Schweiz zu beachten bzw. zu befolgen.

## 10. Künstler (Sänger/Sängerinnen etc.) im Besonderen.

- 10.1 Mit Abschluss des Engagementvertrages räumt der Performer Energy Schweiz unentgeltlich das exklusive Recht ein, seinen Auftritt, sei es selbst oder durch beauftragte Dritte, integral aufzuzeichnen. Die Rechtseinräumung bezieht sich ausschliesslich auf die Aufzeichnung als solche und nicht auf allfällige Rechte an den Kompositionen des Performers als Ganzes.
- 10.2 Energy Schweiz erwirbt das Eigentum an der Aufzeichnung (Bild und Ton) im Zeitpunkt von deren Aufnahme.
- 10.3 Der Performer überträgt Energy Schweiz unentgeltlich, unter Wahrung seiner Urheberpersönlichkeitsrechte und unbefristet sämtliche im Zusammenhang mit der Aufzeichnung allenfalls beim Performer entstandenen Rechte an der Aufzeichnung (Urheberrechte, Persönlichkeitsrechte und andere Schutzrechte), soweit sie zur vollumfänglichen Nutzung der Aufzeichnung gemäss nachstehender Regelung erforderlich sind. Energy Schweiz soll dadurch in denkbar umfassender Weise in die Lage versetzt werden, die Aufzeichnung gemäss nachfolgender Regelung (oder individueller Vereinbarung) in veränderter oder unveränderter Form zu nutzen.
- 10.4 Energy Schweiz ist berechtigt aber nicht verpflichtet, die Aufzeichnung unentgeltlich und zeitlich unbeschränkt wie folgt zu verwenden:
- die Aufzeichnung am Tag der Veranstaltung live auf den bestehenden oder künftigen Energy Sendern, per Streaming auf deren Websites bzw. [www.energy.ch](http://www.energy.ch) und/oder auf den von Energy Schweiz bezeichneten TV-Kanälen ausstrahlen zu lassen (inkl. Wiederholungen);
  - die Aufzeichnung für Radio-, Streaming und/oder TV-Bedürfnisse zu bearbeiten, insbesondere zu kürzen und aufzuteilen;
  - die Aufzeichnung als Ganzes oder in Teilen (z.B. als Zusammenschnitt der Veranstaltung) zeitverschoben auf den bestehenden oder künftigen Energy Sendern, deren Websites (inkl. aller weiterer Internetplattformen der Energy Schweiz Gruppe) beliebig häufig zugänglich zu machen (inkl. Web TV, Energy TV);
  - die Aufzeichnung als Ganzes im Rahmen einer «Best of ...»-Sendung auf dem/den von Energy Schweiz bezeichneten TV-Kanal ausstrahlen zu lassen (inkl. Wiederholungen);
  - Ausschnitte (insbesondere wenn anwendbar einzelne Songs) der Aufzeichnung im Streamingverfahren für Video-Plattformen wie Youtube zu verwenden;
  - Ausschnitte aus der Aufzeichnung für Vorschauen, Trailer, Imagevideos und im Internet oder im Radio zu verwenden und
  - die Aufzeichnung als Ganzes und in Teilen zu archivieren.
- 10.5 Das Einholen allfälliger Genehmigungen bei der Suisa oder anderen Verwertungsgesellschaften sowie die Bezahlung allfälliger Entschädigungen für das Vortragen/Performen von urheberrechtlich

geschützten Werken ist Sache von Energy Schweiz. Der Performer ist verpflichtet, Energy Schweiz mit den erforderlichen oder von Energy Schweiz verlangten Angaben zum Inhalt seiner Darstellung zu dokumentieren (z.B. Playlist).

## 11. Fotografen/VJ's etc. im Besonderen.

- 11.1 Von Energy Schweiz engagierte Fotografen oder andere Leistungserbringer (z.B. VJ, Berichterstatter etc., nachstehend «Produzenten») haben das vereinbarte Produkt/Resultat (Fotografien, Reportagen, Berichte etc., nachfolgend «Produkt») zum vereinbarten Termin bzw. auf Aufforderung von Energy Schweiz rechtzeitig und in der vereinbarten Form abzuliefern. Eine Herausgabeverweigerung wird ausdrücklich wegbedungen.
- 11.2 Es ist Produzenten untersagt, das Produkt Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zu irgendeinem Zweck zur Verfügung zu stellen.
- 11.3 Produzenten sind, nach Absprache mit Energy Schweiz, berechtigt, die Produkte zum ausschliesslichen Eigengebrauch (Referenzen, Eigenwerbung) zu verwenden.

## 12. Promotionsmitarbeiter im Besonderen.

- 12.1 Promotionsmitarbeiter sind verpflichtet, sich strikt an die jeweiligen Kleidungs Vorschriften zu halten.
- 12.2 Promotionsmitarbeiter sind verpflichtet, das Image des beworbenen Produkts/der beworbenen Unternehmung nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern und sich jeglicher imageschädigenden Handlung/Äusserung zu enthalten.
- 12.3 Während eines Einsatzes als Promotionsmitarbeiter gilt striktes Rauch- und Alkoholverbot.
- 12.4 Promotionsmitarbeiter erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie im Rahmen ihres Einsatzes gegebenenfalls fotografiert oder sonst aufgenommen (Film) und diese Aufnahmen im Zusammenhang mit der Veranstaltung veröffentlicht werden können.

## 13. Chauffeure im Besonderen.

- 13.1 Ein Chauffeur ist auf Basis eines Auftrages und gemäss individuellem Einsatzplan für Energy Schweiz als Fahrer an der Veranstaltung im Einsatz.
- 13.2 Mit Abschluss des Einsatzvertrages erklärt der Chauffeur:
- über einen in der Schweiz gültigen Führerausweises (Kat. B.) zu verfügen, der ihn zum Fahren eines Personenwagens ermächtigt;
  - den Einsatz in 100 % fahrtüchtigem Zustand anzutreten;
  - während der Einsatzzeit und mindestens 24 Stunden vorher keinerlei alkoholische Getränke, Drogen oder Medikamente, welche die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen, zu sich zu nehmen;
  - sich während des Einsatzes an die Regeln des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und polizeilichen Anordnungen etc. zu halten und
  - über während dem Einsatz über einen Fahrgast oder dessen Umfeld erfahrene Informationen/Kenntnisse/Äusserungen etc. strengstens Stillschweigen zu wahren.
- 13.3 Der Chauffeur ist sich bewusst und stimmt zu, dass er allfällige durch ihn während eines Einsatzes verursachte Verkehrsbussen selber zu tragen hat.
- 13.4 Der Chauffeur hat zu dem von ihm gefahrenen Fahrzeug Sorge zu tragen und hat Energy Schweiz allfällige Schäden unverzüglich zu melden.

**14. Verschiebung oder Absage der Veranstaltung.**

14.1 Energy behält sich vor, jede Veranstaltung ohne Angabe von Gründen abzusagen oder zu verschieben.

14.2 Der Performer nimmt zudem zur Kenntnis, dass Energy Schweiz keinerlei Haftung gegenüber dem Performer (inkl. Band, Gruppe, Hilfskräfte etc.) übernimmt, sollte die Veranstaltung aus irgendeinem Grunde abgesagt oder abgebrochen werden müssen. Allfällige beim Performer dadurch verursachte Kosten sind eigenes Risiko des Performers. Ein Anspruch auf Schadenersatz gegenüber Energy Schweiz ist ausdrücklich ausgeschlossen.

**15. Haftungsausschluss.**

**15.1 Energy Schweiz schliesst, soweit gesetzlich zulässig, jede Haftung für Sach-, Personen- oder sonstige Vermögensschäden im Zusammenhang mit der Organisation oder Durchführung der Veranstaltung ausdrücklich aus.**

**C. Schlussbestimmungen.**

16. Sollten einzelne Regelungen dieser Engagementbedingungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, eine unwirksame Regelung durch eine solche wirksame Regelung zu ersetzen, die in ihrem Regelungsgehalt dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Das gilt entsprechend bei Lücken.

**17. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Engagementbestimmungen, einem Engagement bei Energy Schweiz sowie allen Geschäften mit Energy Schweiz und/oder den Energy Sendern ist am Sitz der Energy Schweiz AG.** Zwingende Gerichtsstände bleiben vorbehalten.

18. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts. Insbesondere auch das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge im internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (SR 0.221.211.1) wird ausgeschlossen.